

Dezember / 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

*Die Pensionskassenkommission hat, wie bereits im Mai angekündigt, die sistierten **Sanierungsbeiträge** wieder aktiviert.*

Lesen Sie dazu den Beitrag des Präsidenten der Pensionskassenkommission.

*Eine **Hypothek** von der Pensionskasse für Ihr selbstbewohntes Wohneigentum?
Näheres auf Seite 2.*

*Wie lese ich meinen **Leistungsausweis**?
Im März 2017 finden dazu drei Informations-Veranstaltungen statt.*

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung gerne zur Verfügung.

Aus der Pensionskassenkommission

Auch im zu Ende gehenden Jahr bescheren uns die Finanzmärkte zu wenig Ertrag. Für die Pensionskasse bedeutet dies, dass der sogenannte dritte Beitragszahler (neben den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern mit ihren Beiträgen) seinen Anteil an einen genügenden Deckungsbeitrag nicht im erforderlichen Mass beisteuert. So wird auch Ende 2016 ein Deckungsgrad von unter 100 % resultieren. Die Pensionskassenkommission muss deshalb nach 2014 und 2015 für das Jahr 2017 folgende Sanierungsmassnahmen ansetzen:

- Sanierungsbeiträge:
0,79 % Arbeitnehmer
1,00 % Arbeitgeber
- Minderverzinsung der Sparguthaben um 0,5 %
Die Verzinsung beträgt somit 0,5 % (BVG-Zins = 1 %), im Verhältnis 44/56 leistet der Kanton einen Beitrag von rund CHF 8,7 Mio. an die Sanierung.

Dementsprechend wird das Pensionskassenreglement angepasst. Mit diesen Massnahmen soll der Deckungsgrad der Pensionskasse Thurgau stabil gehalten werden, bis mit der in Arbeit befindlichen nächsten Reglementsrevision die verschiedenen Parameter so gesetzt werden können, dass diese die aktuellen Gegebenheiten (Lebenserwartung und Rentenzahldauer sowie die Erträge an den Finanzmärkten) wiedergeben.

Die Pensionskassenkommission sieht diese erneute Reglementsrevision auf das Jahr 2019 vor. Voraussichtlich werden dann die vom Bund mit der Altersvorsorge 2020 beschlossenen Gesetzesänderungen in Kraft treten. Im Rahmen der Revision sind unter anderem Anpassungen beim Umwandlungssatz, dem Anfangs- und Schlussalter, den Beiträgen und den technischen Grundlagen (versicherungstechnischer Zins und Generationentafeln) angedacht.

Im Hinblick auf diese Total-Revision steht auch die Zusatzrente, die ab dem 63. Altersjahr bis zum AHV-Referenzalter (64 Frauen, 65 Männer) ausgerichtet wird, zur Debatte. Abklärungen haben ergeben, dass nur ein Drittel der Destinatäre davon Gebrauch macht und dies oft nicht in der vollen möglichen Bezugsdauer. Mit einem Anteil der Risikobeiträge (0,24 % durch die Arbeitnehmer, 0,31 % durch die Arbeitgeber) bezahlen jedoch alle an diese Leistung, die von einer Minderheit in Anspruch genommen wird. Die Pensionskassenkommission zieht darum in Erwägung, diese Umlagefinanzierung zu streichen. Dies würde zu einer Senkung der Risikobeiträge und somit zu einer finanziellen Entlastung für alle führen. Eine Übergangsregelung soll dazu beitragen, dass die Leistung schrittweise verringert wird. Auch überlegt sich die Pensionskassenkommission, eine Ersatzlösung anzubieten.

An der Delegiertenversammlung vom 19. April 2017 wird die Pensionskassenkommission über die Reglementsrevision 2019 informieren und bei den Delegierten deren Einschätzungen zur Aufhebung der Zusatzrente abholen.

Anders Stokholm
Präsident Pensionskassenkommission

Mitteilung an die bei der pk.tg versicherten Grenzgänger aus Deutschland

Die deutschen Finanzämter verlangen für die Einkommensteuererklärung 2016 die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge in ein Obligatorium und ein Überobligatorium. Da der Arbeitgeber dazu nicht befähigt ist, werden die Berechnungen von der Pensionskasse erstellt. Zu dieser einseitigen Rechtsänderung sind aber noch umfangreiche Abklärungen nötig. Die Zustellung der Angaben erfolgt womöglich schon zusammen mit dem Leistungsausweis im Februar 2017.

Dezember / 2016

Gewährung von Hypotheken

Die Pensionskasse Thurgau gewährt Hypotheken an ihre Mitglieder zur Finanzierung von Wohneigentum.

Beleihungsgrenzen	für von Aktivversicherten selbstgenutztes Erst-Wohneigentum	80 %
	für von Pensionierten selbstgenutztes Erst-Wohneigentum	65 %
	für selbstgenutztes Ferien-Wohneigentum	50 %
Eigenmittel	Mindestens 10 % des Verkehrswertes muss aus Eigenmitteln finanziert werden. Weitere Mittel können aus Vorsorgegeldern im Rahmen des Wohneigentumsförderungsgesetzes (WEF) finanziert werden	
Fest-Hypotheken	bis maximal 65 % vom Verkehrswert, Mindestbetrag CHF 100'000	
Variable Hypotheken	für das ganze Darlehen, Mindestbetrag CHF 20'000	

Berechnung der Tragbarkeit: Die Tragbarkeit ist gegeben, wenn die finanzielle Belastung durch Hypothekenzinsen, Amortisation und Nebenkosten nicht mehr als 35 % des Brutto-Einkommens betragen. Als Bruttoeinkommen gilt die AHV-pflichtige Besoldung, resp. das Renteneinkommen der solidarisch haftenden Hypothekendarlehensnehmer. Die Nebenkosten werden mit 1 % des Hypothekendarlehensbetrages angesetzt, für die Zinsbelastung wird mit einem Zinsfuss von 5 % gerechnet.

Auf www.pktg.ch/hypotheken erfahren Sie die aktuellen Zinssätze. Diese werden wöchentlich festgelegt.

Informationsveranstaltungen zu ‚Wie lese ich meinen Leistungsausweis?‘

An den folgenden Daten finden die Veranstaltungen jeweils von **17.30 bis 20.00** Uhr statt:

Donnerstag, **9. März 2017**, in der Aula des BBZ in Weinfelden

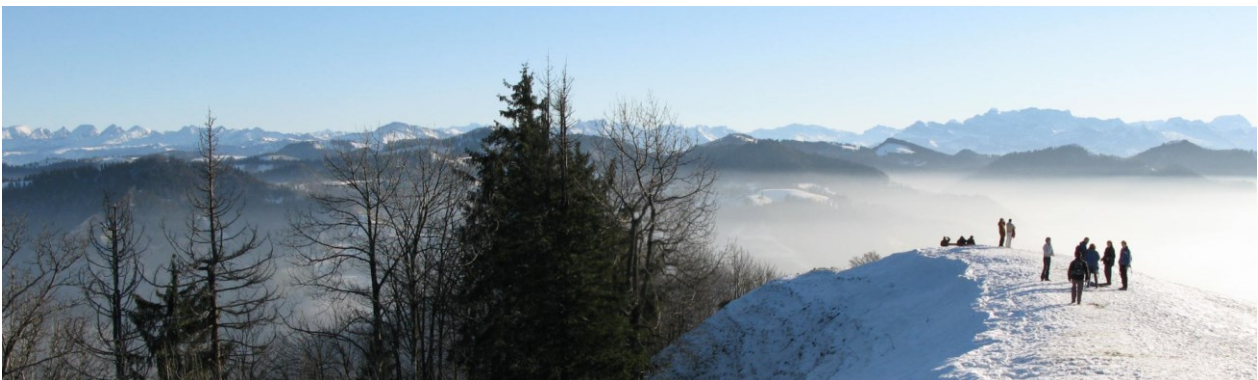
Mittwoch, **15. März 2017**, in der Aula der Kantonsschule in Frauenfeld

Dienstag, **21. März 2017**, im Gemeinschaftszentrum der Psychiatrischen Klinik in Münsterlingen

Sie sind herzlich willkommen, eine Anmeldung ist nicht nötig.

Mitteilung der Pensionskassenverwaltung

Zwischen Weihnachten und Neujahr sind unsere Büros nicht besetzt.



Die Pensionskasse Thurgau wünscht allen frohe Festtage!